

Regelung zu einer „Auslese“ führen, wonach jeder Staat diesen Teil eines Vertrages für sich nicht gelten lässt, der mit seinem Recht nicht oder nur unter Umständen zu vereinbaren wäre. Dies dürfte der Rechtssicherheit abträglich sein. Das Gericht ging in seiner Argumentation sogar noch weiter. Wenn man nämlich einem Staat erlauben würde, die Verpflichtung zur vorläufigen Anwendung nach seinem innerstaatlichen Recht so zu „modulieren“, dass jede einzelne Bestimmung mit seiner Rechtsordnung kongruieren müsste, würde dies den Grundsatz untergraben, dass durch die vorläufige Anwendung von Verträgen Verpflichtungen geschaffen werden.³²⁰

Zum Abschluss soll hier aber noch betont werden, dass ein Vorbehalt wie jener in Art. 45 Abs. 1 ECT natürlich den Verhandlungspartnern überlassen und damit dem freien Parteiwillen unterworfen bleibt, wenn dieser sprachlich so formuliert ist, dass der gesamte Inhalt des Vertrags einer Überprüfung der Konformität mit dem innerstaatlichen Recht unterstellt wird. Eine Klausel, die so ausgestaltet wurde, dürfte gegenüber Art. 27 WVK in seiner Legitimation unbedenklich sein.³²¹ Schliesslich darf noch erwähnt werden, dass auch *Gómez-Robledo* betont, dass das innerstaatliche Recht keine Rechtfertigung darstellt, sich den völkerrechtlichen Verpflichtungen eines Staates zu entziehen, die sich aus einem vorläufig angewendeten Vertrag ergeben. Art. 27 WVK ist also auch auf Verträge anzuwenden, wenn diese vorläufig angewendet wurden.³²²

Art. 46 WVK

In engem Zusammenhang mit Art. 27 WVK steht Art. 46 WVK³²³. Dieser Artikel behandelt die innerstaatlichen Kompetenzen eines Verhandlungsführers und Unterzeichners eines Vertrages im Bezug auf den Abschluss. Demnach kann sich gem. Art. 46 Abs. 1 WVK „...ein Staat nicht darauf berufen, dass seine Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, unter Verletzung einer Bestimmung seines innerstaatlichen Rechts über die Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen ausgedrückt wurde und daher ungültig sei, sofern nicht die Verletzung *offenkundig* war und eine innerstaatliche Rechtsvorschrift von grundlegender Bedeutung betraf.“ Wurde dem Vertrag also die Zustimmung durch ein Organ erteilt, das dazu

³²⁰ Vgl. *Ad hoc Tribunal*, PCA Case No. AA 227, 2009, Rn. 314.

³²¹ Vgl. *Gómez-Robledo*, Third report, 2015, S. 14. Hier aber dennoch der Hinweis in *Gómez-Robledo*, Third report, 2015, Rz. 65: „Thus, in the Yukos case, it was recognized that provisional application is a question of public international law, which should not be combined with domestic law to form a hybrid in which the content of domestic law directly controls the content of an international legal obligation.“

³²² Unmissverständlich und klar dazu auch die Ansicht von *Lefeber*, *Treaties*, 2011, Rz. 17.

³²³ Art. 46 WVK LGBl. 1990/71.